

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen **SV Kickers Pforzheim e. V.**. Dieser Verein ist der Nachfolgeverein des **FC Germania Brötzingen e.V.** und des **1.FC Eutingen e.V.**. Die Vereinsfarben sind **Rot und Weiß**.
2. Der Sitz des Vereins ist Pforzheim.
Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballverband zu übertragen.
Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aufnahme
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.
2. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Beitragspflicht endet mit dem auf den Austritt folgenden Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere, hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
Beiträgen der Mitglieder
Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
Spenden
Sonstigen Einnahmen
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
Verwaltungsausgaben
Ausgaben im Sinne des § 2

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
das Präsidium
der Verwaltungsrat
der Ältestenrat
die Mitgliederversammlung

§ 6

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. einem Gremium aus bis zu fünf Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie dem Jugendleiter.
2. Der Verein wird vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Präsidenten. Ist kein Präsident gewählt, wird der Verein durch ein Gremium, das aus bis zu fünf jeweils alleinvertretungsberechtigten Vizepräsidenten besteht, vertreten.
Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass für den Kauf oder Verkauf von vereinseigenen Grundstücken und Anlagen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Das Präsidium erhält für seine Tätigkeit ein steuerfreies Honorar im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten "Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale" geregelt.
4. Das Präsidium, der Verwaltungsrat und der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre – in Ausnahmefällen für ein Jahr – durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Es hat insbesondere die

Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten, die Tagesordnung aufzustellen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Auf Vorschlag des Präsidiums und der Mitglieder wählt die Hauptversammlung den Verwaltungsrat. Er besteht aus:
Präsidium
Abteilungsleitern/Spielausschuss
Pressesprecher
Ältestenrat
2. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
3. Der Verwaltungsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und diesen entsprechende Befugnisse zu übertragen. Die Ausschüsse werden durch den Präsidenten /ein Mitglied des Vizepräsidentengremiums oder den Schatzmeister geleitet.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern mit mindestens 20-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft, welche das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlägt. Seine Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden formlos.
2. Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern, wirkt in Disziplinar- und Ausschlussangelegenheiten in satzungsmäßigem Umfang mit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder einberufen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Beschlussfassung über den Jahresbericht
Rechnungsprüfung und Entlastung des Präsidiums
Genehmigung des Haushaltsplans
Wahl des Präsidiums, des Verwaltungsrates, des Ältestenrats und der Beisitzer, des Spielausschusses und zweier Kassenprüfer
Bestätigung des Jugendleiters
Genehmigung der Geschäftsordnung
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten/das Vizepräsidentengremium eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7. Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen.
8. Über Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vizepräsidentengremiums gegenzuzeichnen.

§ 10 Jugendordnung

Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte, Jugendordnung für ihre Aufgaben.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Fußballsport.
2. Das gleiche gilt, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 27.05.2011 in Kraft.

Pforzheim, den 27. Mai 2011